

II-1312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

674/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , Dipl.-Ing. Dr. Oskar W e i h s und
 Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf
 das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

-.-.-.-

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Aus-
 gabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967, zu deren Überschreitung das
 Ressort durch das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 ermächtigt worden war.
 Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener Ausgaben-
 ansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung
 des § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rück-
 stellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundes-
 finanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen
 Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für
 Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das
 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungs-beträge
 von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis
 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindungen vermin-
 derten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der
 Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Be-
 deckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der
 zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen
 des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
 - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 und
 - b) nach dessen Inkrafttreten
 angewendet worden?

-.-.-.-